



Ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung (Taubenfütterungsverbot)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.2.2008 zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, wie folgt beschlossen:

§ 1

1. Das Füttern von wildlebenden Haustauben und das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, ist im gesamten Stadtgebiet ganzjährig verboten.
2. Die Eigentümer (Pächter, Nutznießer) von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Nisten von Tauben zu verhindern, insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leerstehende Räume udgl. durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG. 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,- idgF. bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Herbert Weinrauch eh.

Angeschlagen am: 14.2.2008
Abgenommen am: 29.2.2008